

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts	Ausgabe <b>34/2004</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. M</b>	Telefon <b>37 03</b>

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 30. Juli 2003 genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Medien hat am 15. Januar 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 29. Januar 2003 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 17. Juli 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsplan, Praktikum
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Inkrafttreten

### Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan Grundstudium
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan Fachstudium
- Anlage 3: Übersicht über die Zusammensetzung der Module
- Anlage 4: Übersicht über die Fächer der Medienkultur

## **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 - Studiendauer**

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Fakultätsrat sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

## **§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im gemeinsamen Studienprogramm "Europäische Medienkultur". Näheres regelt die jeweils geltende Ordnung.

(3) Der Bewerber sollte neben einer guten Allgemeinbildung insbesondere hinsichtlich der historischen Kenntnisse und der sprachlichen, namentlich der fremdsprachlichen Kompetenz, Interesse für ästhetische, gesellschaftliche, geschichtliche und philosophische Probleme hegen und sie mit technischen und analytischen Fragestellungen zu verbinden wissen.

## **§ 4 - Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse im Umgang mit Medien und Kultur, ihren Strukturen und Produkten. Die wissenschaftlichen Kenntnisse umfassen in Sonderheit diskursive, analytisch-kritische, historische, theoretische, organisatorische und praktische Kompetenzen, die für die Ausübung konzept- und wissensorientierter Berufe in den Medienbranchen und der Kulturarbeit erforderlich sind. Dies schließt die Befähigung zu einer angemessenen Medienbeherrschung mit ein und zielt insbesondere auf Berufssparten mit Reflexions- und Kurationsansprüchen in den Bereichen von Bildung und Wissensvermittlung, Kunst- und Kulturproduktion und -administration, Forschung und Entwicklung, Redaktion, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung. Selbständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.

(2) Der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" wird verliehen, wenn die Prüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind.

## **§ 5 - Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in

1. ein Grundstudium von zwei Semestern und
2. ein Fachstudium von vier Semestern.

Der Studien- und Prüfungsplan ist darauf abgestellt, dass das erste Semester des Grundstudiums ein Wintersemester ist.

(2) Das Grundstudium umfasst Einführungs- und Studienmodule im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 60 Credits. Durch die studienbegleitende Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Das Fachstudium umfasst Projekt- und Studienmodule sowie ein Praxismodul und das Bachelormodul, das der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit dient. Die Gesamtleistung des Fachstudiums beträgt bei einem Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS) 120 Credits.

(4) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die zu dem jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der für die Berufsausübung in

einer konzeptions-, reflexions- und kreativitätsorientierten Tätigkeit vorausgesetzten Weise überblicken, anwenden, darlegen und einordnen können. Das Fachstudium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen wahrzunehmen.

#### **§ 6 – Studien- und Prüfungsplan, Praktikum**

(1) Der Studien- und Prüfungsplan ist in den Anlagen 1 und 2 enthalten.

(2) Das Studium schließt ein künstlerisch-praktisches Projekt der Mediengestaltung oder eine praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer außerhalb der Universität (Praktikum) ein.

#### **§ 7 - Studienfachberatung**

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und einen Überblick über das Grundstudium statt.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren sowie akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

#### **§ 8 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

#### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 29. Januar 2003

Prof. Dr. phil. Bauer-Wabnegg  
Rektor

## Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums

### 1. Semester

Einführungsmodul Medien- und Kulturtheorie	8 SWS	12 CP	P
Studienmodul Medienökonomie I	4 SWS	6 CP	P
Studienmodul Mediengestaltung/Mediensysteme	4 SWS	6 CP	P
Studienmodul nach Wahl*	4 SWS	6 CP	P

### 2. Semester

Einführungsmodul Medien- und Kulturgeschichte	8 SWS	12 CP	P
Studienmodul Medienökonomie II	4 SWS	6 CP	P
Studienmodul Mediengestaltung/Mediensysteme	4 SWS	6 CP	P
Studienmodul nach Wahl*	4 SWS	6 CP	P
<hr/>			
Summe	40 SWS	60 CP	

P: Prüfung

\*: für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm "Europäische Medienkultur" ist das Studienmodul EMK obligatorisch

## Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums

3. - 6. Semester: 30 CP pro Semester (20 SWS), die insgesamt umfassen:

2 Projektmodule	aus Medienwissenschaft (Medienphilosophie, -soziologie, Geschichte und Theorie der Bildmedien, usw.)				
	<u>oder</u>	aus Kulturwissenschaft (Geschichte und Theorie künstlicher Welten, Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur usw.)			
	<u>oder</u>	aus Medienökonomie (Medienmanagement, Marketing und Medien, Strategisches Management und Digitale Ökonomie usw.)			
	mit jeweils pro Modul		8 SWS	12 CP	24 CP P
1 Praxismodul aus	Projektangebot Mediengestaltung				
	<u>oder</u>	Praktikum außerhalb der Universität			
	mit jeweils pro Modul		16 SWS	24 CP	24 CP P
1 B.A.-Modul (nur im 6. Semester) aus:	Medienwissenschaft				
	<u>oder</u>	Kulturwissenschaft			
	<u>oder</u>	Medienökonomie			
	mit		8 SWS	12 CP	12 CP P
2 Studienmodule Medienwissenschaft mit je			4 SWS	6 CP	12 CP P
2 Studienmodule Kulturwissenschaft mit je			4 SWS	6 CP	12 CP P
2 Studienmodule Medienökonomie mit je			4 SWS	6 CP	12CP P
4 Studienmodule nach Wahl * mit je			4 SWS	6 CP	24 CP P
<hr/>					
Summe			80 SWS		120 CP

P: Prüfung

\*: ein Studienmodul nach Wahl kann als Sprachkurs belegt und abgerechnet werden

Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm "Europäische Medienkultur" sind das Studienmodul EMK (Studienmodul Kulturwissenschaft) und 4 SWS Fachsprache (Studienmodul nach Wahl) obligatorisch.

### Anlage 3: Übersicht über die Zusammensetzung der Module

Einführungsmodule/Projektmodule:	Plenum, Proseminar/Seminar, Vorlesung (oder ergänzendes Proseminar/Seminar);  Leistungsnachweis durch schriftliche Projektarbeit, Seminarreferat, ggf. Klausur.
Studienmodule:	Vorlesung, Seminar (oder 2 Seminare);  Leistungsnachweis durch Seminarreferate, ggf. Klausur.  <u>oder</u>  2 Fachkurse in den Fächern der Mediengestaltung/Mediensysteme
Praxismodul:	Projekt der Mediengestaltung (Medienereignisse, Multimediales Erzählen, Moden und öffentliche Erscheinungsbilder, Gestaltung medialer Umgebungen, Interface Design, Experimentelles Radio usw.)  <u>oder</u>  Praktikum außerhalb der Universität;  Leistungsnachweis durch Projektarbeit oder durch Praktikumsbericht
B.A.- Modul:	Plenum, Seminar, Vorlesung (ggf. ergänz. Seminar); Leistungsnachweis durch B.A.- Arbeit, mündliche Verteidigung.

#### Anlage 4: Übersicht über die Fächer der Medienkultur

obligatorisch sind zu erbringen aus:

- Medien- und Kulturtheorie:	8 SWS	12 CP
- Medien- und Kulturgeschichte:	8 SWS	12 CP
- Medienwissenschaft:	8 SWS	12 CP
- Kulturwissenschaft:	8 SWS	12 CP
- Medienökonomie:	16 SWS	24 CP

wahlobligatorisch sind zu erbringen aus:

- Mediengestaltung <u>oder</u> Mediensysteme	8 SWS	12 CP
- Mediengestaltung <u>oder</u> Medienpraxis	16 SWS	24 CP
- Medienwissenschaft <u>oder</u> Kulturwissenschaft <u>oder</u> Medienökonomie	24 SWS	36 CP

wahlfrei aus allen Fächern der Medienkultur: 24 SWS 36 CP